

# RS OGH 1959/4/1 5Ob84/59, 8Ob227/72, 8Ob61/75 (8Ob62/75), 5Ob698/83, 7Ob615/90, 6Ob213/08d, 3Ob243/1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1959

## Norm

ABGB §471 7

## Rechtssatz

Eine Sicherheitsleistung im Sinn des § 471 ABGB kann nicht durch Auswechseln von Bestandteilen erbracht werden. Der Gewerbetreibende hat zugunsten seiner Forderungen auf Bezahlung geleisteter Ausbesserungsarbeiten ein Retentionsrecht auch gegen den Eigentümer der Sache, sofern er sich auf Grund des zwischen ihm und einem Dritten abgeschlossenen Werkvertrages im guten Glauben befunden hat.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/59

Entscheidungstext OGH 01.04.1959 5 Ob 84/59

Veröff: ZVR 1960/45 S 38

- 8 Ob 227/72

Entscheidungstext OGH 07.11.1972 8 Ob 227/72

nur: Der Gewerbetreibende hat zugunsten seiner Forderungen auf Bezahlung geleisteter Ausbesserungsarbeiten ein Retentionsrecht auch gegen den Eigentümer der Sache, sofern er sich auf Grund des zwischen ihm und einem Dritten abgeschlossenen Werkvertrages im guten Glauben befunden hat. (T1) Veröff: EvBl 1973/131 S 296

- 8 Ob 61/75

Entscheidungstext OGH 09.04.1975 8 Ob 61/75

nur T1; Veröff: EvBl 1976/1 S 12

- 5 Ob 698/83

Entscheidungstext OGH 29.11.1983 5 Ob 698/83

Vgl aber; nur T1; Beisatz: Gutgläubiger Erwerb des Retentionsrechts wird in Zweifel gezogen (mit ausführlichen Literaturhinweisen). Bei beweglichen Sachen (hier: gebrauchte Baumaschine), die im Geschäftsverkehr häufig unter Eigentumsvorbehalt erworben werden, sind an die Gutgläubigkeit des Werkunternehmers, der derartige Sachen zur Reparatur übernimmt, strenge Maßstäbe anzulegen. (T2)

- 7 Ob 615/90

Entscheidungstext OGH 15.11.1990 7 Ob 615/90

Auch; Beisatz: Unter Ablehnung der Ansicht von Rummel (JBI 1977,521 und Jabornegg (Das Zurückbehaltungsrecht) und Aufnahme der Ansicht von Spielbüchler (in Rummel, ABGB 2.Auflage RZ 2 zu § 334). (T3) Veröff: JBI 1991,241 (Rummel) = VersR 1991,907

- 6 Ob 213/08d

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 213/08d

Vgl; Beisatz: Auch nicht ausdrücklich vereinbarte Garagierungskosten können somit eine

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte jedenfalls dann zur Ausübung des Retentionsrechts nach § 471 ABGB

berechtigen, wenn das Fahrzeug vom Werkbesteller über einen längeren Zeitraum nicht abgeholt wurde, ohne dass dies der Werkstätteninhaber - über die Geltendmachung seines Retentionsrechts hinaus - zu verantworten

gehabt hätte. (T4); Beisatz: Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nicht der Eigentümer des Fahrzeugs als

Werkbesteller auftritt, sondern ein Dritter, der über das Fahrzeug Verfügungsbefugte ist (etwa 1 Ob 1/59

[Bestandnehmer]; 1 Ob 537/94 = SZ 67/82 [Leasingnehmer]), also etwa auch derjenige, der die Sache unter

Eigentumsvorbehalt gekauft hatte (5 Ob 698/83). Voraussetzung ist lediglich, dass der Werkunternehmer in

Ansehung der Befugnis des Werkbestellers, die Reparatur durchzuführen, gutgläubig war. (T5); Beisatz: Die

Verwahrung des Fahrzeugs geht in all diesen Fällen gemäß § 1041 ABGB zu Lasten des Eigentümers, der den

durch das Verhalten des tatsächlichen Werkbestellers in seinem Vermögen eingetretenen Nachteil zu tragen hat

und nicht einwenden kann, die Verwahrung habe nicht seinen Nutzen, sondern jenen des Werkbestellers

betroffen (1 Ob 1/59). (T6)

- 3 Ob 243/13a

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 3 Ob 243/13a

Auch; Beis wie T2; Beis wie T5

- 1 Ob 215/14w

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 215/14w

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0011525

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)